

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2003

Inhalt

Gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	218
Kirchliches Arbeitsrecht	
I. Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung sowie des Urlaubsgeldes im Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH	218
II. Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung sowie des Urlaubsgeldes im Ev. Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH	220
Gemeindegliederung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern	221
Satzung für die Johannis-Stiftung-Ergste – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Ergste –	223
Änderung der Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	226
Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung nach VSBMO	226
Aufbauausbildung 2003, Grundkurs (Phase I)	226
Aufbauausbildung 2004, Vertiefungskurse (Phase II)	227
Aufbauausbildung 2004, Qualifizierungskurse (Phase III)	229
Kirchliche Zusatzausbildung (Terminänderung, Änderung des Stoffgliederungsplans)	234
Urkunde über die Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnberg	234
Urkunde über die Errichtung einer 24. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	235
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst	235
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden	235
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstellen 1.1. und 1.2. der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Siegen	235
Urkunde über die Errichtung einer 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein	236
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hertel, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	236
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Ev. Kirchenkreis Bochum	236
Persönliche und andere Nachrichten	237
Bestätigung	237
Berufungen	237
Freistellungen	237
Ruhestand	237
Todesfälle	237
Freie Pfarrstellen	237
Anstellung	238
Kirchenmusikalische Prüfung	238
Titelverleihung	238
Neu erschienene Bücher und Schriften	238
Rombach/Pelzner/Kopp: Mini-Jobs und mehr – Harz-Gesetze in der Praxis, 2003 (<i>Schulte</i>)	238
Eckstein/Welker (Hrsg.): Die Wirklichkeit der Auferstehung, 2002 (<i>Wiggermann</i>)	238
Axmacher, Elke: Johann Arndt und Paul Gerhardt, 2001 (<i>Fleischer</i>)	239
Isermann, Gerhard: Gegensätze der Heiligen Schrift, 2003 (<i>Fleischer</i>)	239

Gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (AWWVO)

Vom 17. Juli 2003

Auf Grund der Artikel 13 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1 Wiedereintrittsstellen

Die Kirchenleitung kann von den Kirchenkreisen errichtete zentrale Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche als Wiedereintrittsstellen anerkennen.

§ 2 Wirkungen

(1) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in einer Wiedereintrittsstelle erfolgt in der Regel für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als die des Wohnsitzes erworben werden, findet das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen mit Ausnahme des § 5 Anwendung.

(2) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 3 Verfahren

(1) Für die Aufnahme und Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle gelten die Artikel 14 bis 16 der Kirchenordnung. Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme oder Wiederaufnahme trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Wiedereintrittsstelle zuständig ist. Vor der Entscheidung kann eine Stellungnahme der Kirchengemeinde des Wohnsitzes eingeholt werden; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes zu hören. Ein Rechtsbehelf findet nicht statt. Bei Ablehnung des Antrags auf Aufnahme oder Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle bleibt das Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren gemäß Artikel 13 Abs. 2 und 3 der Kirchenordnung unberührt.

(2) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist nach der Kirchenbuchordnung in das Aufnahmebuch der aufnehmenden Kirchengemeinde einzutragen; sie gilt als in dem Zuständigkeitsbereich dieser Kirchengemeinde vollzogen. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt zusätzlich die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Aufnahmebuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ohne Nummer.

(3) Die Wiedereintrittsstelle meldet über ihren Kirchenkreis die Aufnahme oder Wiederaufnahme an die aufnehmende Kirchengemeinde über deren Kirchenkreis. Die Regelungen über das Meldewesen finden Anwendung.

(4) Erfolgt die Aufnahme oder Wiederaufnahme gemäß § 2 Abs. 2 für die Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, meldet die Wiedereintrittsstelle über ihren Kirchenkreis die Aufnahme oder Wiederaufnahme an das Landeskirchenamt zur Weitermeldung an die andere Gliedkirche.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bielefeld, 17. Juli 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther
Az.: A-05-06/02

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 07. 2003
Az.: 25074/03/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung sowie des Urlaubsgeldes im Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH

Vom 25. Juni 2003

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Evangelisches Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG be-

stimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

1. keine Zuwendung

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973

2. kein Urlaubsgeld

gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie

gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992

gezahlt wird.

(2) Auf Antrag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird die Zuwendung in Höhe von 50 % der jeweils gültigen Bemessungsgrundlage gezahlt, bei gleichzeitigem Verzicht der Antragstellerin oder des Antragstellers auf das Urlaubsgeld sowie auf die Tarifsteigerung 2003 bis zum 31. Dezember 2003.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis als Vertretungskraft spätestens zum 30. Juni 2004 endet, fallen nicht unter diese Regelung. Weiterhin fallen nicht unter diese Regelung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anderen befristeten Arbeitsverhältnissen, es sei denn, der Arbeitgeber bietet bis zum 30. September 2003 die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

(4) Die mit In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung im Ausbildungsverhältnis und in Altersteilzeit stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von dieser Maßnahme ausgenommen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung und des Urlaubsgeldes führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, insbesondere nicht im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebsurlaubnis/Versorgungsvertrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann. Bei entsprechenden betriebsbedingten Kündigungen sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 und 2 reduzierten Leistungen beim Ausscheiden auszuführen.

- b) Mehrerlöse, welche die Evangelische Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investitionen benötigt werden, sind in Form einer anteiligen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen.

Sofern bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Reduzierungen des Umlagesatzes erreicht werden können, werden die entsprechenden Einsparungen an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.

Das Vorhandensein von Mehrerlösen nach Abs. 2 Unterabs. 2 b), die ausgezahlt werden können, wird mit dem gemeinsamen Ausschuss nach Abs. 1 Unterabs. 2 erörtert.

Der gemeinsame Ausschuss hat, ungeachtet des Abs. 2 Unterabs. 2 b), zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Bezüge ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann und kann diesen gegebenenfalls beschließen.

§ 3

Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Mülheim/Ruhr, 25. Juni 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung sowie des Urlaubsgeldes im Ev. Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH

Vom 25. Juni 2003

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze der Evangelisches Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Evangelisches Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH, die an die Evangelische Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH entsandt sind, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003:

1. keine Zuwendung

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie

nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973

2. kein Urlaubsgeld

gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie

gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992

gezahlt wird.

(2) Auf Antrag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird die Zuwendung in Höhe von 50 % der jeweils gültigen Bemessungsgrundlage gezahlt, bei gleichzeitigem Verzicht der Antragstellerin oder des Antragstellers auf das Urlaubsgeld sowie auf die Tarifsteigerung 2003 bis zum 31. Dezember 2003.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis als Vertretungskraft spätestens zum 30. Juni 2004 endet, fallen nicht unter diese Regelung. Weiterhin fallen nicht unter diese Regelung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anderen befristeten Arbeitsverhältnissen, es sei denn, der Arbeitgeber bietet bis zum 30. September 2003 die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

(4) Die mit In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung im Ausbildungsverhältnis und in Altersteilzeit stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von dieser Maßnahme ausgenommen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum vorübergehenden Wegfall der Zuwendung und des Urlaubsgeldes führen,

2. die Verpflichtung des Arbeitgebers

a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, insbesondere nicht im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebsurlaubnis/Versorgungsvertrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann. Bei entsprechenden betriebsbedingten Kündigungen sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 und 2 reduzierten Leistungen beim Ausscheiden auszuführen.

b) Mehrerlöse, welche die Evangelische Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investitionen benötigt werden, sind in Form einer anteiligen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen.

Sofern bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Reduzierungen des Umlagesatzes erreicht werden können, werden die entsprechenden Einsparungen an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.

Das Vorhandensein von Mehrerlösen nach Abs. 2 Unterabs. 2 b), die ausgezahlt werden können, wird mit dem gemeinsamen Ausschuss nach Abs. 1 Unterabs. 2 erörtert.

Der gemeinsame Ausschuss hat, ungeachtet des Abs. 2 Unterabs. 2 b), zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Bezüge ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann und kann diesen gegebenenfalls beschließen.

§ 3**Laufzeit**

- (1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Mülheim/Ruhr, 25. Juni 2003

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

**Gemeindesatzung
der Ev. Kirchengemeinde
Hemmerde-Lünern**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Presbyterium
- § 2 Fachausschüsse
- § 3 Fachausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten
- § 4 Fachausschuss für Jugendangelegenheiten
- § 5 Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder
- § 6 Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten
- § 7 Verwaltung
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Art. 74 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen die folgende Gemeindesatzung. Hierbei ist dem Presbyterium bewusst, dass die Zusammenfügung der beiden ehemals eigenständigen Kirchengemeinden Hemmerde und Lünern einen Neuanfang bildet und beide Gemeinden den Weg des Zusammenwachsens vor sich haben.

Das Presbyterium verpflichtet sich, bei Entscheidungen, die die Struktur einer der ehemals selbstständigen Gemeinden wesentlich verändern (z. B. Schließung von Einrichtungen) und die nicht im Sinne des Art. 66 Abs. 1 der Kirchenordnung gefasst werden können, vorher die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

§ 1**Presbyterium**

1. Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung trägt es die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zu-

ständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit, soweit diese Aufgaben nicht Ausschüssen übertragen werden.

2. Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.
3. Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sowie
 - vier Presbyterinnen und Presbyter aus dem Bereich Lünern und Stockum,
 - vier Presbyterinnen und Presbyter aus dem Bereich Uelzen und Mühlhausen,
 - sechs Presbyterinnen und Presbyter aus dem Bereich Hemmerde und Siddinghausen.

Vor den Presbyteriumswahlen im Jahr 2008 wird die Anzahl der Presbyterinnen und Presbyter mit dem Ziel überprüft, den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand des Presbyteriums zu reduzieren.

4. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.
5. Zur Durchführung der Presbyteriumswahlen werden Wahlbezirke gebildet, die den Ortsbereichen nach Ziffer 3 entsprechen.
6. Das Presbyterium gliedert nach Maßgabe dieser Satzung die Arbeit nach Fachbereichen. Es bildet zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse oder spricht Beauftragungen aus und kann beratende Ausschüsse nach Art. 73 bilden.

Es kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Presbyteriums werden Beschlussvorlagen aus Fachausschüssen zur erneuten Beratung in diese zurückverwiesen. Vor der erneuten Beschlussfassung im Fachausschuss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller vom Ausschuss zu hören.

7. Das Presbyterium regelt den Vorsitz gemäß Art. 63 KO. Falls keine Presbyterin oder kein Presbyter zum Vorsitz gewählt wird, wechselt der Vorsitz im jährlichen Turnus zwischen den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen.
8. Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.

§ 2**Fachausschüsse**

1. Für folgende Bereiche werden Fachausschüsse nach Art. 74 Abs. 3 KO gebildet:
 - a) Fachausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten,
 - b) Fachausschuss für Jugendangelegenheiten,
 - c) Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten,
 - d) Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder.
 Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils nach turnusmäßigen Presbyteriumswahlen in der ersten Sitzung des Presbyteriums gewählt.

Bei der Besetzung der Fachausschüsse sollen die Gemeindebereiche angemessen berücksichtigt werden.

2. Mitglieder der Fachausschüsse, die nicht dem Presbyterium angehören, müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Eine Ausnahme hiervon können die berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Jugend im Fachausschuss für Jugendangelegenheiten bilden.
3. Die Fachausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Gäste einladen, soweit dies im Einzelfall zur Urteilsfindung notwendig ist oder angemessen erscheint.

§ 3

Fachausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten

1. Dem Fachausschuss gehören an:
 - die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister und deren Stellvertretungen,
 - bis zu vier weitere Mitglieder, die aus dem Presbyterium entsandt werden,
 - bis zu zwei weitere Mitglieder können als sachkundige Gemeindeglieder vom Presbyterium berufen werden.

Die oder der Vorsitzende und deren Vertretung werden vom Presbyterium gewählt.

2. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen des Presbyteriums in Finanz- und Bauangelegenheiten,
 - Vorberatung der Haushaltspläne der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse sowie Vorlage der Jahresrechnung,
 - Vorbereitung von Stellungnahmen des Presbyteriums zu Prüfungsberichten,
 - Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
 - regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 4

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten

1. Dem Fachausschuss gehören an:
 - je eine Presbyterin oder ein Presbyter aus den Gemeindebereichen
 - Hemmerde und Siddinghausen,
 - Lünern und Stockum,
 - Uelzen und Mühlhausen,
 - die oder der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrerin oder Pfarrer,
 - mindestens zwei Mitglieder, die als Vertretung der Jugend vom Presbyterium auf Vorschlag der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen werden,
 - die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent.

Zu den Sitzungen wird der synodale Jugendreferent oder die Jugendreferentin mit beratender Stimme eingeladen.

Der Fachausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte. Sie müssen Mitglied des Presbyteriums sein.

Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

2. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
 - Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten in der Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde,
 - Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
 - Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Jugendbereiches,
 - Vernetzung der Arbeit mit dem Bereich Tageseinrichtungen für Kinder,
 - regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 5

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

1. Dem Fachausschuss gehören an:
 - 2 Mitglieder des Presbyteriums (je eins aus den Altgemeinden Lünern und Hemmerde),
 - ein sachkundiges Gemeindeglied, das vom Presbyterium berufen wird,
 - die oder der für die Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder zuständige Pfarrerin oder Pfarrer,
 - die Leiterin oder der Leiter der Tageseinrichtung für Kinder.

Der Fachausschuss wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und die Stellvertretung aus seiner Mitte. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

Die Leiterin oder der Leiter der Tageseinrichtung für Kinder ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

2. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Begleitung der Arbeit in der Einrichtung,
 - Erarbeitung, Weiterentwicklung und Reflexion der pädagogischen Konzeption,
 - Vernetzung der Arbeit mit der gemeindlichen Jugend- und Familienarbeit,
 - Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,

- Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Bereiches für Tageseinrichtungen für Kinder,
- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten,
- regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 6

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

1. Dem Fachausschuss gehören an:
 - 4 Mitglieder des Presbyteriums (je zwei aus den Altgemeinden Lünern und Hemmerde),
 - bis zu zwei weitere sachkundige Gemeindeglieder können vom Presbyterium berufen werden.

Der Fachausschuss wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und die Stellvertretung aus seiner Mitte. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

2. Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Verwaltung der beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde durch Vorbereitung der Beschlüsse des Presbyteriums zum Haushaltsplan, zur Friedhofsordnung, zur Gebührenordnung sowie zur Erweiterung oder Schließung,
 - Beschlussfassung über alle weiteren die Friedhöfe betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme von Personalentscheidungen,
 - regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 7

Verwaltung

Das Presbyterium und die Fachausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Presbyteriums und der Fachausschüsse kann durch eine vom Presbyterium erlassene Geschäftsordnung geregelt werden.

Für Verfahrensfragen der Fachausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Gemeindegatzung sowie deren Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
2. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Unna, 7. Mai 2003

**Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Hemmerde-Lünern**

(L.S.) Swiadeck Tüttmann Marx

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern wird in Verbindung mit dem Beschluss

der Bevollmächtigten der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern vom 4. März 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. Juli 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch

Az.: 23978/Hemmerde-Lünern 9

Satzung für die Johannis-Stiftung-Ergste – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Ergste –

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste hat durch Beschluss vom 14. Mai 2003 die Johannis-Stiftung-Ergste errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Das Profil der Gemeinde findet seinen Ausdruck in ihrem Leitsatz: „Unsere Gemeinde ist ein wachsendes spirituelles Zentrum. Sie geht freundlich auf die Menschen zu und bietet ihnen Raum für Begegnungen und Erfahrungen mit sich selbst, mit anderen, mit Gott. Wir sind bereit, uns dadurch verändern zu lassen.“

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Arbeit in der Kirchengemeinde. Sie will die Seele der Gemeinde pflegen und entwickeln und ihre Einheit und Überschaubarkeit auf Dauer durch den Erhalt von zwei Pfarrstellen sichern. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Gruppen und juristischen Personen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Johannis-Stiftung-Ergste. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Ergste.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schwerte (Ergste).

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung spirituellen Lebens in der Kirchengemeinde mittels einer über die Möglichkeiten der Landeskirche hinausgehenden Finanzierung von Pfarrstellen verwirklicht. Hierdurch sollen vor allem gefördert werden:

- die christliche Begegnung (z. B. durch die Förderung des geistlichen Wachstums, der Übung des Gebetes, der Vermittlung des Evangeliums),
- die Kinder- und Jugendarbeit,
- die Kindergartenarbeit,
- die Altenarbeit (Unterstützung und Begleitung des Lebens im Alter),
- christlich-kulturelle Angebote,
- die Kirchenmusik.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss von drei Vierteln des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu marktüblichen Preisen jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

(5) Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Rücklage kann ihrerseits dem Stiftungskapital zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Darunter darf höchstens eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber der Ev. Kirchengemeinde Ergste sein. Den Wunsch eines Pfarrstelleninhabers oder einer Pfarrstelleninhaberin nach Mitgliedschaft im Stiftungsrat muss das Presbyterium unter den Voraussetzungen des Satzes 3 berücksichtigen. Die übrigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der EKvW haben. Die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Ergste in den Stiftungsrat ist zulässig.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Stiftungsrat kann die oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung aus wichtigem Grund abberufen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden. Beim Ausscheiden aus dem Presbyterium erlischt auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

(5) Als wichtiger Grund im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt insbesondere:

- Verstoß gegen Grundsätze, Ziele und Zwecke der Stiftung;
- Verhaltensweisen, die dem Zwecke der Stiftung zuwiderlaufen;
- Verhaltensweisen, die dem Ansehen der Stiftung schaden oder ihren Bestand gefährden.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nur Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(7) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Kuratorium

(1) Der Stiftungsrat kann, wenn er dies für erforderlich hält, ein Kuratorium bestellen. Das Kuratorium kann aus bis zu 10 Mitgliedern bestehen.

(2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Stiftungsrat in allen Fragen der Stiftung zu beraten und das Ansehen und die Bekanntheit der Stiftung zu fördern. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Kuratorium und Stiftungsrat statt.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nur Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(4) Einzelheiten der Bestellung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern sowie die Arbeitsweise des Kuratoriums legt der Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung fest.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Iserlohn bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium;

d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter, die mindestens 1.000 € gestiftet haben, zu einer Zusammenkunft.

§ 10

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsrates;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablege) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 11

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Das Presbyterium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium unter dieser Voraussetzung die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen.

§ 13**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen ausschließlich an die Evangelische Kirchengemeinde Ergste oder ihren Rechtsnachfolger, die/der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 14**Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll ihr Inhalt im Übrigen hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.

(2) Die angreifbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird; dasselbe gilt für das Ausfüllen von Regelungslücken.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ergste, 14. Mai 2003

**Ev. Kirchengemeinde Ergste
Das Presbyterium**

(L. S.) Gössling Fischer Blase

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ergste vom 14. Mai 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Juli 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 25395/Ergste

**Änderung der Ordnung der
Jugendkammer der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2003 beschlossen, die Ordnung der Jugendkammer folgendermaßen zu ändern:

1. In Punkt III. 1. wird hinzugefügt: „1 Landesjugendvertretung“
2. In Punkt III. 4. Satz 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

Die Änderung wird mit der Veröffentlichung wirksam.

Bielefeld, 22. Mai 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Winterhoff Dr. Hoffmann

**Abschlusskolloquien
für die Aufbauausbildung nach
VSBMO**

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 07. 2003
Az.: C 18-15/2

Abschlusskolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1997 finden am:

Montag, den 13. Oktober 2003,

Mittwoch, den 4. Februar 2004,

Montag, den 4. Oktober 2004

im Landeskirchenamt Bielefeld statt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt (Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld) eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

**Aufbauausbildung 2003
Grundkurs (Phase I)**

Das Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 07. 2003
Az.: C 18-15/02

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom

18. September 1997 wird für das Jahr 2003 folgender Grundkurs angeboten:

„Mit Lust in der Kirche arbeiten“

Termin: 06. bis 10. Oktober 2003

Ort: Iserlohn, Haus Ortlohn

Träger: Ev. Kirche von Westfalen

– Beauftragter für VSBMO –

Martin Uffmann

Tel.: 0521/594-154

Fax: 0521/594-413

E-Mail: martin.uffmann@lka.ekvw.de

in Kooperation mit

- Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe,
- Amt für Jugendarbeit der EKvW

Dieser Kurs ist der erste Teil der Aufbauausbildung der EKvW für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die in den ersten fünf Berufsjahren vorgesehen ist.

Mit dieser Veranstaltung soll eine „Navigationshilfe“ gegeben werden, um sich besser im System „Evangelische Kirche“ zurechtzufinden, sich mit Erwartungen auseinanderzusetzen, die „Rolle“ im vielfältigen Geflecht von Personen und Institutionen zu finden und möglichst gut auszufüllen.

Anmeldung: bis 15. September 2003 (verlängert)

Die Anmeldung ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular (http://www.ekvw.de/gemeindepaedagogik/files/anmeldung_phase_I.pdf) auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt der EKvW

z. H. Herrn Uffmann

Postfach 101051

33510 Bielefeld

zu richten.

Weitere Bestimmungen sind der nachstehenden Ausschreibung für die Vertiefungskurse 2004 zu entnehmen.

Aufbauausbildung 2004 Vertiefungskurse (Phase II)

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 07. 2003
Az.: C 18-15/02

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 werden für das Jahr 2004 folgende Vertiefungskurse angeboten:

Kurs I

02. 02. – 06. 02. 2004 **„Wer dir begegnet,
begegnet Kirche?“**

15. 03. – 19. 03. 2004 **Praktische
Gemeindepädagogik**

03. 05. – 07. 05. 2004

Kirche sieht sich großen Herausforderungen gegenüber: Kirche braucht glaubwürdige und authentische

Personen, die mit unterschiedlichsten Menschen in Beziehung treten, die Netzwerke aufbauen und Erfahrungen von Spiritualität und Glaube vermitteln.

Diese hohen Anforderungen begegnen Ihnen in Ihrem beruflichen Alltag. Im Seminar geben wir Ihnen viele Impulse und Anregungen durch Methodenvielfalt, kollegialen Austausch und der Begegnung mit Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen. Gemeinsam entwickeln wir Ideen für eine auf ihr Arbeitsfeld bezogene praktische Gemeindepädagogik.

Kurs:

Kursaufbau: Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten

- Zielsetzung: Profilierung und Entwicklung eigener gemeindepädagogischer Konzepte,
- Förderung der Professionalisierung und Selbstorganisation im Handlungsfeld,
- Entdeckung von Formen für Spiritualität und geistliches Leben,
- Entwicklung von Perspektiven und Visionen für eine Kirche mit Zukunft,
- Kennen lernen und Ausprobieren von Management-Methoden.

Inhalte:

1. Kurswoche: Identität und Glaube

Bibliodrama: Persönliche Begegnung auf spielerische und kreative Art und Weise mit einem biblischen Text, seiner Botschaft, seinen Personen, Orten und Handlungen.

Wer bin ich? Was glaube ich? Was verbindet uns?

Gottes- und Menschenbild

2. Kurswoche: Herausforderungen für die Gemeindepädagogik

Die Herausforderungen von Kirche in einem säkularen Umfeld.

Analyse des eigenen gemeindepädagogischen Praxisfeldes (Aufträge, Stärken und Schwächen, Realitäten)

Verschiedene Gemeindekonzepte:

- Diakonische Kirche,
- Missionarische Kirche,
- Doppelstrategie.

Von Unternehmensberatern lernen?

Qualitätsmanagement, 1×1 des Planens, Ehrenamtlichen-Entwicklungsplanung.

3. Kurswoche: Gemeindepädagogik und geistliches Leben

Braucht der Glaube eine Form?

Auf der Suche nach Ritualen – Formen für geistliches Leben.

Gottesdienst und Andacht – wie mach ich das?

Übungen.

Texte anfertigen und in der Gruppe besprechen.

Exkursionen – Besuche bei Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen

- Methoden: Impulsreferate und Gruppendiskussion,

- Kleingruppenarbeit und kollegiale Beratung,
- Bibliodrama,
- Körperarbeit und Körperwahrnehmung,
- Geistliche Impulse und Meditation,
- Theorievermittlung und Praxisreflektion,
- Ideenbörse.

Ort: Tagungs- und Ausbildungshotel Lindenhof, Bethel (1. Kurswoche)

Haus der Stille, Bethel (2. und 3. Kurswoche)

Leitung: Heinz-Jürgen Uffmann, Diakon,
Gemeindepädagoge
(Erwachsenbildung Bethel)
Heinz Schmidt, Pastor (Dozent an der
Diakonenschule Nazareth)

Referenten: Ilona Hassebrauck, Diakonin,
Gemeindepädagogin, Bibliodrama-
leiterin (GfB) (1. Kurswoche)
Josef Hartmann, Soziologe, Geschäfts-
führer der Erwachsenenbildung Bethel
(2. Kurswoche)

Anmeldeschluss: 10. Dezember 2003

Kurs II

01. 03. – 05. 03. 2004 „Auferstehung im Alltag“

26. 04. – 30. 04. 2004 **Gemeindeleben mitgestalten**

21. 06. – 25. 06. 2004

Kursaufbau: Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten

Zielsetzung: Die Kursteilnehmer entwickeln ein realistisches Konzept für ihre Arbeit. Sie reflektieren ihre berufliche Situation und bekommen viele Anregungen aus der Kirchensoziologie und der systemischen Organisationsberatung, dazu ein ressourcenorientiertes Coaching für ihre Person.

Das gemeinsame geistliche Leben in der Gruppe soll dazu ermutigen, die Gemeinde als einen hoffnungsvollen Lebensraum neu zu entdecken und mitzugestalten.

Inhalte:

1. Kurswoche: Wir schauen uns um:

Wo sind wir?

Der Stadtplan, die Werbeprospekte unserer Stadt oder unserer Region, Veröffentlichungen der Verwaltung, die gelben Seiten, die Internetpräsentation geben ein Bild.

Die Welt, zu der unsere Gemeinde, unser Kirchenkreis gehört, kommt in den Blick.

2. Kurswoche: Wir hören hin:

Wer sind wir?

Die Gemeinderäume, Kirche und Büro, Friedhof und Kindergarten, Pfarrhaus und Jugendkeller – alles spricht Bände. – Wo spielt die Musik? und welche? Wer hat etwas zu sagen? Wie ist der Ton? Und die Zwischentöne?

Die Gemeinde kommt zu Wort.

3. Kurswoche: Wir spüren nach:

Wo schlägt mein Herz?

Meine Wünsche und Ziele, meine Fähigkeiten und Möglichkeiten sind die Grundlage für ein Konzept, das in die Situation passt. Mein Beitrag zum Ganzen nimmt Form an.

Als Mentor begleitet uns in den täglichen Andachten und Bibelarbeiten der Prophet Jeremia.

MethodenVielseitig: Kreativität und Offenheit auch für Selbsterfahrung und supervisorische Elemente sind willkommen.

Das Konzept für die eigene Arbeit wird in schriftlicher Form vorgelegt.

Ort: Ev. Landjugendakademie Altenkirchen (Ww), Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen

Leitung: Renate Biebrach, Pfarrerin,
Mitarbeiterbeauftragte
Erhard Wilms, Synodaljugendreferent,
Supervisor DGSv

Anmeldeschluss: 10. Januar 2004

Zulassung zur Phase II

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben.

Im Rahmen dieses dreiwöchigen Kurses sollen die Grundqualifikationen für das Arbeitsfeld der Gemeindepädagogik geklärt und vertieft werden. Der Vertiefungskurs wendet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Grundkurs absolviert haben und an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die einen Abschluss im ‚Theologischen Grundkurs‘ an der Ev. Fachhochschule in Bochum nachweisen können.

Die Vertiefungskurse finden jeweils in der ersten Hälfte eines Jahres statt. Sie umfassen drei Wochen, 15 Tage mit je 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, insgesamt 120 Bildungseinheiten.

Der Teilnehmerbeitrag für den Vertiefungskurs beträgt 153,00 €.

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zu dem Vertiefungskurs ist nur auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular über den Dienstweg an das Landeskirchenamt Bielefeld möglich. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine

Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten. Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Abs. 5a Anwendung.

Eine Dienstbefreiung gemäß § 16 (6) VSBMO durch das zuständige Leitungsorgan ist erforderlich.

Zur Bezuschussung dieser Kurse können die Abrechnungen beim Landeskirchenamt eingereicht werden.

Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Zertifikate dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Bestimmungen für die Aufbaukurse der Phasen I und II

Für die Aufbaukurse der Phasen I und II gelten folgende landeskirchliche Bestimmungen:

Sollte angemeldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig absagen, unentschuldig dem Kurs fernbleiben oder unentschuldig vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbeitrag berechnet werden. Als ‚kurzfristig‘ werden 30 Tage und weniger, vor Beginn des Lehrganges, angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt, wegen geringer Teilnehmerzahlen oder bei Ausfall der Kursleitung, abgesagt werden.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

Aufbauausbildung 2004 Qualifizierungskurse (Phase III)

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 07. 2003
Az.: C 18-00/ 02.01

Qualifizierungs- oder Zertifikatskurse sollen den Mitarbeitenden eine individuelle Profilierung für das Arbeitsfeld ermöglichen und zu Schwerpunktsetzungen führen.

Für diese Ausbildungsphase werden Fort- und Weiterbildungen verschiedener Institutionen für die Aufbauausbildung gemäß § 10 (2) nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bil-

dungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 angeboten:

Hinweis: Eine detaillierte Ausschreibung finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Anbieter.

I.04 Beraten will gelernt sein

Professionelle Gesprächsführung im beruflichen Alltag –

Beginn: November 2003 – Januar 2005

Umfang: 20 Tage

Ziele und Inhalte:

Diese Fortbildung will die Teilnehmer/innen dazu befähigen, komplexe Gesprächssituationen professionell zu handhaben, d. h. sowohl die eigenen Vorstellungen angemessen ins Spiel zu bringen und zu vertreten als auch Anliegen und Interesse des Gegenübers adäquat aufzunehmen.

Folgende Gesprächssituationen aus dem konkreten beruflichen Kontext der Teilnehmer/innen finden Berücksichtigung:

- Klientengespräche, beratende Gespräche,
- Beratungsgespräche,
- Kollegiale Gespräche,
- Gespräche mit Vorgesetzten,
- Gespräche mit Mitarbeitenden.

Die Fortbildung ist anerkannt als Zugangsvoraussetzung für die Weiterbildung Supervision.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen

Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/89-0

Internet: www.burckhardthaus.de

II.04 Spirituelle Kompetenz

Beginn: Dezember 2003 – Juni 2005

Umfang: 16 Tage

Ziele und Inhalte:

Wir bieten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirche die Möglichkeit, in einem speziell entwickelten Kurs ihre spirituellen Fähigkeiten zu entwickeln.

Spiritualität lebt aus einer Wachheit des Augenblicks heraus. Sie erfordert eine große Achtsamkeit für die eigene Person, für die Gruppe, in der man sich aufhält, für die Welt, die uns umgibt und Gottes Geist, in dem „wir leben, weben und sind“ (Apf. 17, 28).

Ziel dieser Fortbildung ist es, dass die Teilnehmenden sich in dieser Wachheit schulen und eine Sicherheit darin entwickeln, welche spirituellen Ausdrucksformen wann du wo und mit welcher Gruppe angebracht sind.

Die Module umfassen im Einzelnen:

- Einführung in Kontemplation und Stille sowie Formen des Betens mit Leib und Seele,
- Spiritualität in der eigenen Biografie,
- Spiritualität in der Geschichte des Christentums und der Ökumene,

- Spiritualität in Kirchenräumen,
- Spiritualität in Musik und Liturgie,
- Spirituelle Kompetenz: Worin liegt sie, wie üben wir sie, wie setzen wir sie ein?,
- Spirituelles Handeln im eigenen (Berufs-)Alltag.

Träger: In Kooperation mit der Ev. Erwachsenenbildung Ennepe-Ruhr (Witten) und mit der Ökumenischen Werkstatt der VEM in Wuppertal.

Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.

Olpe 35, 44135 Dortmund

Telefon: 0231/ 54 09-10

Internet:

www.erwachsenenbildungswerk.de/prog.php3

III.04 Theologie für professionelle MitarbeiterInnen

Beginn: November 2003 – Frühjahr 2005

Umfang: 20 Tage (4 Einzelkurse à 5 Tage)

Ziele und Inhalte:

Das Programm soll die TeilnehmerInnen befähigen, die Bedeutung theologischer Fragestellungen für sich selbst und die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen zu beurteilen, ihre verschiedenen Rollen als PädagogInnen, SeelsorgerInnen, kirchliche FunktionsträgerInnen und ArbeitnehmerInnen bewusst wahrzunehmen, Konsequenzen aus diesen Einsichten in ihrem Arbeitsfeld selbstverantwortlich zu verwirklichen.

MitarbeiterInnen in den ersten Berufsjahren können hier ihre Tätigkeit in einem neuen Arbeitsfeld und ein neues Rollenverständnis – ausgehend von der spezifischen beruflichen Identität – theologisch beleuchten, neues Wissen erwerben und Konzeptionen für ihre Arbeit diskutieren.

Exemplarisch werden Modelle biblischer Exegese und theologischen Denkens erarbeitet. Institutionelle Strukturen und die sie repräsentierenden Menschen werden vor dem Hintergrund biblischer Zeugnisse und jahrhundertalter Traditionen besser verstanden, im Spannungsfeld zwischen individueller Frömmigkeit und gesellschaftspolitischem Engagement.

Träger: Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V.

Aurachstr. 5, 83727 Josefstal

Telefon: 08026/ 97 56 0

Internet: www.josefstal.de

IV.04 Feministische Theologie

Beginn: Februar 2004 – März 2006

Umfang: 32 Tage (8 Module à 4 Tage)

Ziele und Inhalte:

Wenn Frauen Theologie treiben, dann kommen gleich mehrere Qualitäten ins Spiel. Grundlegend sind der Erfahrungsbezug und die sinnvolle Anwendung des Erarbeiteten in der persönlichen und beruflichen Praxis innerhalb, am Rande oder außerhalb der Kirchen. Das bedeutet, dass nicht nur die rationalen Fähigkeiten, sondern ebenso unsere sinnliche Wahrnehmungsfähigkeit, unser Körperwissen und unsere Kreativität

gefragt sind. Eine so verstandene ganzheitliche Arbeit vergisst das Feiern nicht, Rituale im Alltag und an Festtagen. Sie hat einen liturgischen Bezug. Und einen ethischen, denn sie zielt auf die Veränderung von Herrschaftsstrukturen, auf Geschlechtergerechtigkeit und die geregelte Verteilung aller Güter. Deshalb ist ihr auch der Dialog mit Menschen anderer Konfessionen, Religionen und anderer Kulturen wichtig.

Auf all das will diese Langzeitfortbildung Bezug nehmen. Wie ein roter Faden ziehen sich durch die Module mit dem jeweiligen theologischen Schwerpunkt liturgische und künstlerische Elemente, sowie der Einfluss aus interkulturellen Gesprächen und Konzepte feministischer Theoriebildung. Das Leitbild ist unser Körper, und entsprechend sind die Module angeordnet:

1. Mund – 2. Atem – 3. Finger – 4. Schuhe – 5. Knie – 6. Augen – 7. Geschmack – 8. Abschluss-Kolloquium

Träger: In Kooperation mit dem Burckhardthaus, Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V. Frauenstudien- und -bildungszentrum der EKD Anna-Paulsen-Haus

Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/89290

Internet: www.ekd.de/fsbz

V.04 Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit

Modelle integrativer Konfirmandenarbeit wahrnehmen, prüfen und erproben –

Beginn: Februar 2004 – November 2004

Umfang: 15 Tage in drei Kursabschnitten (à 5 Tage)

Ziele und Inhalte:

In diesem Kurs soll erkundet werden, ob und wie die Konfirmandenarbeit in Kooperation von Pfarrern und Mitarbeitenden durchgeführt werden kann. Unterschiedliche Modelle, die ihre Erprobungsphase bereits hinter sich haben, werden vorgestellt. Ferner lernen die Teilnehmer/innen u. a. erlebnis- und theaterpädagogische Methoden kennen und erarbeiten eigene Arbeitseinheiten, die diese Methoden für die katechetische Arbeit fruchtbar machen. Sie entwickeln Perspektiven für eine Verknüpfung von Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Inhalte:

- Modelle von Konfirmandenarbeit, Arbeitshilfen und Rahmenbedingungen,
- Konfirmandenarbeit im konzeptionellen Kontext gemeindepädagogischer Arbeit,
- Erlebnispädagogik in kirchlicher Jugendarbeit: Modelle Erfordernisse, Fertigkeiten, Einsatzgebiete,
- Theaterpädagogik als Zugänge zur Vermittlung biblischer Texte,
- Umsetzung biblisch-theologischer Themen mit erlebnis-pädagogischen Methoden,
- Einübung in erlebnispädagogische Methoden, Anwendung auf selbstgewählte Themen und Unterrichtsinhalte,

- Konfirmandenmodelle auf dem Prüfstand neu gewonnener Einsichten, Fähigkeiten und Konzeptionsüberlegungen.

Träger: Arbeitsgemeinschaft MBK
Hermann-Löns-Str. 14
Telefon: 05222/1805-0
Internet: www.mbk-web.de

VI.04 Spiel- und Theaterpädagogik – Grundausbildung

(vom Bundesverband Theaterpädagogik (BUT) anerkannt)

Beginn: Februar 2004

Umfang: 65 Tage innerhalb von 2 Jahren

Ziele und Inhalte:

- Erkennen und Fördern der individuellen Fähigkeiten,
- Steigerung des Körperbewusstseins und der Bewegungsfähigkeit,
- Sensibilisierung der Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Vermittlung von Kreativität und Fantasie fördernden Umgangs- und Arbeitsformen,
- Freude und Lust am künstlerischen Gestalten erfahren,
- Prozess- und produktorientierte Praxisorientierung erleben.

Träger: Amt für Jugendarbeit der EKvW
Haus Schwerte – Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
Telefon: 02304/755-194
Internet: www.aje-haus-villigst.de/seminare.html

VII.04 Ausbildung zum/zur Deeskalations-trainer/in Gewalt und Rassismus

Beginn: September 2003 – Dezember 2004 und Dezember 2004 – Dezember 2005

Umfang: 18 Tage

Ziele und Inhalte:

Im Zentrum dieser Multiplikator/innen-Ausbildung mit Lehrerinnen, und Lehrern, Polizistinnen und Polizisten, Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern steht die Frage nach Methoden und attraktiven Lern- und Trainingsschritten, um sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen und um zu verstehen, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll. Das Selbstbehauptungs- und Gewalt-Deeskalationstraining hat das Ziel, engagierte und erfahrene Trainerinnen und Trainer auszubilden.

Träger: Amt für Jugendarbeit der EKvW
Haus Villigst – Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
Telefon: 02304/755-190
Internet: www.aje-haus-villigst.de/seminare.html

VIII.04 Ausbildung zur Kirchenführerin/ zum Kirchenführer

„Wenn Steine erzählen . . .“

Beginn: September 2004

Umfang: 15 Tage

Ziele und Inhalte:

Die Ausbildung richtet sich an Menschen, die Lust haben, sich mit „heiligen“ Räumen, ihrer Geschichte und Architektur, ihrer Wirkung und Ausstrahlung intensiver zu beschäftigen, den Kirchenraum für unterschiedliche Zielgruppen neu erlebbar machen (spirituelle, musikalische, kunsthistorische Führungen mit unterschiedlichen Methoden)

Träger:

Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.
Olpe 35, 44135 Dortmund
Telefon: 0231/54 09-10
Internet:
www.erwachsenenbildungswerk.de/prog.php3

IX.04 Management in Jugendarbeit und Kirche

Beginn: Juni 2004

Umfang: 16 Tage

Ziele und Inhalte:

- Qualifizierung für die Praxis; Reflexion und Impulse,
- Einführung in die Theorie des Managements,
- Zeit- und Projektmanagement; Marketing; Zukunftswerkstatt,
- Qualitätsmanagement (Iso-Norm, TQM, Selbstevaluation, Balanced Scorecard),
- Fundraising (Spenden und Sponsoring, staatliche Zuschüsse, EU-Förderung),
- Einführung in die Betriebswirtschaft für Pädagogen und Pädagoginnen: Kirchliches Arbeitsrecht; Controlling; Öffentlichkeitsarbeit; Personalführung.

Träger: Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen
Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen
Telefon: 02681/95 16-0
Internet: www.lja.de

X.04 Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit

Beginn: November 2004 – 2006

Umfang: 12 Tage

Ziele und Inhalte:

In vier dreitägigen Workshops werden wesentliche Elemente einer Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt. Wir werden feststellen, dass Kinder und Jugendliche über die Sichtweise der Sozialraumorientierung auf neue Weise zu verstehen und zu erreichen sind.

In den Workshops werden theoretische Inputs mit praxisnahen Übungseinheiten verbunden, Selbstreflexion anhand des eigenen Arbeitsbezugs und Erfahrungsaustausch.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen
Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-0
Internet: www.burckhardthaus.de

XI.04 Klinische Seelsorge Ausbildung (KSA)

Grundkurs

Beginn: 07. Juni – 16. Juli 2004

Umfang: 30 Tage

Ziele und Inhalte:

Seelsorgeausbildung ist konzentriertes Lernen durch Erfahrung über einen längeren Zeitraum hin. Seelsorgerinnen und Seelsorger sind mit ihrer Person Instrument der Seelsorge. Fortbildungsziele dieser erfahrungsbezogenen Ausbildung sind: Seelsorgerliche Fähigkeiten für unterschiedliche Arbeitsgebiete entwickeln, üben und erweitern, methodische Möglichkeiten der Gesprächsführung erschließen.

Träger: Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW

Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte

Telefon: 023044/755-143

Internet: www.institut-afw.de

XII.04 „Jugendarbeit in virtuellen Räumen“

ComputerMedienKompetenz für Kinder- und Jugendarbeit –

Beginn: Februar 2004

Umfang: 16 Tage (4 Kurse à 4 Tage)

Ziele und Inhalte:

Kurs 1 „Gestalten mit dem PC“:

- Medienkompetenz von Jugendlichen,
- Gewalt, Erotik und Betrug: Gefahren im Netz,
- Computergrafikprojekte (praktische Übung),
- Digitale Fotografie (praktische Übungen).

Kurs 2 „Veröffentlichen im Netz“:

- Kommunikation im Internet – mehr als Chatten,
- Kriterien zur Gestaltung einer Homepage,
- Einführung in HTML (praktische Übung),
- Daten- und Personenschutz im Netz.

Kurs 3 „Multimedia-Projekte mit PC und Internet“:

- Projekte am PC – Entwicklung und Erprobung,
- Religiöse Themen in multimedialer Form,
- Präsentation mit dem PC (praktische Übung),
- Perspektiven einer virtuellen Jugendarbeit.

Kurs 4 „Videos selber machen und bearbeiten“:

- Arbeit mit der digitalen Videokamera,
- Videos schneiden und mit Ton unterlegen
- Projekte mit Videos entwickeln und durchführen
- Computermedienpädagogik in der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit

Träger: Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V.

Hackhausen 5b, 42697 Solingen

Telefon: 0212/22201-15

Internet: www.ekir.de/hackhauser-hof/

XIII.04 Medienkompetenz für die Praxis

4 Fortbildungssets

Beginn: Februar 2004 – März 2005

Umfang: max. 19 Tage in 15 Monaten

Ziele und Inhalte:

- Medienpädagogische Grundlagen und Basiskenntnisse erwerben,
- Sichtweisen und Erkenntnisse kreativ erweitern,
- bereits vorhandene Kenntnisse vertiefen und absichern,
- Fähigkeiten und Lust an der pädagogischen Umsetzung entwickeln und ausbauen,
- die Grenzen der Einzelmedien überschreiten, um „Neues“ zu entdecken und für die eigene Praxis nutzbar zu machen,
- Fachtagung zu aktuellen Entwicklungen.
- Werkstatt-Seminare:
 - Set: Digitale Bildbearbeitung/Bildgestaltung
 - Set II: Digitale kreative Video-/Filmarbeit
 - Set III: Radioarbeit-Recherche und Produktion
 - Set IV: Internet – HTML – Produktion von Homepages,
- Fachseminare zum Projektmanagement bei Medienprojekten.

Träger: Amt für Jugendarbeit der EKvW

Haus Schwerte – Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte

Telefon: 02304/755-194

Internet: www.aej-haus-villigst.de/seminare.html

XIV.04 Betzavta – Miteinander

Wege zur demokratischen Konfliktlösung

Beginn: Dezember 2003

Umfang: 15 Tage (3 Einzelkurse à 5 Tage)

Ziele und Inhalte:

Demokratie konkret erleben:

In spielerischen Übungssituationen lernen die Teilnehmenden die vielfältigen stillschweigenden Annahmen kennen, auf deren Grundlage Entscheidungen oftmals vorschnell und undemokratisch getroffen werden. Außerdem können Sie erfahren, wie undemokratisch sich ihr eigenes Verhalten oft darstellt, wenn ihre Emotionen angesprochen werden.

Die Kompetenz zum Umgang mit Freiheit fördern:

Die Teilnehmenden lernen konkret mit Konflikten kreativ umzugehen. Empathie (Einfühlungsvermögen) entsteht nicht durch die Anhäufung von Wissen, sie bildet sich vorrangig durch Interaktionserfahrungen mit anderen Menschen. Betzavta ermöglicht eine Vielzahl solcher Erfahrungen in einem geschützten Lernraum.

Träger: Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V.

Aurachstr. 5, 83727 Josefstal

Telefon: 08026/97 56 0

Internet: www.josefstal.de

XV.04 Führung und Kommunikation

Beginn: 15. November 2004 – Oktober 2005

Umfang: 20 Tage

Ziele und Inhalte:

Führung und Persönlichkeit:

Motivationstheorien – Persönlichkeit und soziale Kompetenz – Führungsstile – Führungsinstrumente (z. B. Delegation, Coaching, Anerkennungs- und Kritikgespräch).

Kommunikation:

Rhetorik als Kunst und Erfahrungswissenschaft gelingender Kommunikation – Präsentation und Moderation.

Konfliktmanagement:

Konfliktregelung durch Konsens – Interesse statt Positionen formulieren, festigen und stärken – Erarbeitung fallspezifischer Konfliktregelung – Mediation in der Jugendarbeit.

Gesprächsführung/Sitzungsleitung:

Grundlagen effizienter Gesprächsführung – Sitzungen vorbereiten und leiten – Rollenspiel zu Teamsitzungen.

Träger: CVJM-Kolleg

Hugo-Preuß-Str. 40, 34131 Kassel

Telefon: 0561/30 87-505

Internet: www.cvjm_kolleg.de

XVI.04 Symbol und Traum in Beratung, Seelsorge, Supervision und Bildungsarbeit

Beginn: Oktober 2004 – 2006

Umfang: 20 Tage

Ziele und Inhalte:

Ziel des Aufbaukurses für Teilnehmende mit Vorerfahrungen ist die Befähigung, mit Symbolen und Träumen im eigenen Arbeitsfeld professionell und kompetent umgehen zu können bzw. eigene Konzepte der Traumbegleitung zu entwickeln.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen

Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/89-0

Internet: www.burckhardthaus.de

XVII.04 Mediation

Präventive und konstruktive Konfliktregelung

Beginn: November 2004 – Januar 2007

Umfang: 30 Tage (in 6 Kursabschnitten)

Supervisionstage

Ziele und Inhalte:

In der Fortbildung erlernen die TeilnehmerInnen die Methode der Mediation. Mit diesem Verfahren sind die TeilnehmerInnen befähigt, Konfliktregelungen von Einzelnen und Gruppe professionell anzuleiten.

- Methoden und Interventionen in der Mediation,
- Konfliktanalyse,
- Reflexion des eigenen Konfliktverhaltens,
- Training kommunikativer Fähigkeiten.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen

Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/89-0

Internet: www.burckhardthaus.de

XVIII.04 Konfliktlösung als Führungsaufgabe

Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen

Beginn: Oktober 2003 – April 2004

Umfang: 3 Abschnitte von je 3 Seminartagen

Ziele und Inhalte:

Zur Leitungskompetenz gehört der methodensichere Umgang mit Konflikten, d. h. unter anderem auch die Fähigkeit, mit den Beschäftigten nachhaltige Konfliktlösungen zu erarbeiten.

Seminarziele:

- Konfliktfelder wahrnehmen (verdeckte/offene Konflikte),
- Konflikte analysieren,
- Konfliktverhalten optimieren,
- Konfliktlösungsprozesse moderieren.

Seminarinhalte:

1. Kursabschnitt

- Analyse der eigenen Organisation (z. B. strukturelle Besonderheiten und Konfliktfelder),
- Organisationskultur und ihre Auswirkung auf Konfliktverhalten und Konfliktregelung,
- Rollenklärung (z. B. Spannungsfeld: Effektivitätsziele/Humanitätsziele).

2. Kursabschnitt

- Reflexion eigener Konflikterfahrungen und eigenen Konfliktverhaltens,
- Bausteine der Mediation,
- Kommunikationstraining.

3. Kursabschnitt

- Konfliktmoderation,
- Auftragsklärung,
- Konfliktanalyse,
- Konfliktklärung,
- Konfliktlösung.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen

Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/89-212

Internet: www.burckhardthaus.de

XIX.04 Berufsbezogene gruppenanalytische Selbsterfahrung

Beginn: September 2004 – Juni 2005

Umfang: 12 Tage

Ziele und Inhalte:

Der Raum der Selbsterfahrung in der Gruppe kann genutzt werden:

- die berufliche Situation zu überprüfen und neue Perspektiven zu entwickeln,
- festgefahrene Lebenssituationen zu verstehen und zu verändern,
- Sicherheit im Umgang in und mit Gruppen stärken.

Träger: Burckhardthaus Gelnhausen
Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-0
Internet: www.burckhardthaus.de

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben.

Die Zulassung zur Phase III setzt eine persönliche Beratung durch den Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Teilnahme an der Phase II voraus.

Ein Antrag auf Zulassung ist über die Anstellungskörperschaft nur auf dem vorgeschriebenen blauen Anmeldeformular, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Formulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Anmeldung zu den Qualifizierungskursen muss von den Teilnehmenden direkt bei dem jeweiligen Fortbildungsinstitut erfolgen, hier sind ausführliche Ausschreibungen über Kursaufteilung und Kosten der Kurse anzufordern.

Zur Teilnahme an den Qualifizierungskursen werden bis zu 25 Studientage bezuschusst.

Arbeitsbefreiung: Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Abs. 5a VSBMO Anwendung.

Eine Dienstbefreiung gemäß § 16 (6) VSBMO durch das zuständige Leitungsorgan ist erforderlich.

Kosten: Zur Bezuschussung dieser Kurse können die Abrechnungen beim Landeskirchenamt eingereicht werden.

Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Bestimmungen zur Anerkennung: Im Rahmen der Ausbildung ist gemäß § 8 (3) VSBMO eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der Kursleitung und der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung anerkannt werden muss.

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Zertifikate dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Kirchliche Zusatzausbildung (Terminänderung, Änderung des Stoffgliederungsplans)

Landeskirchenamt

Bielefeld, 17. 06. 2003

Az.: A 7 – 25.01.10

a) Terminänderung

Die nächste kirchliche Zusatzausbildung gemäß § 1 Abs. 5 VLO findet nicht, wie im KABI. Nr. 12 vom 29. November 2002 im Herbst 2003, sondern erst im Frühjahr 2004 statt.

Die genauen Termine lauten folgendermaßen:

Lehrgangstermine: 26. – 31. Januar 2004 und

09. – 14. Februar 2004

Meldefrist: 31. Oktober 2003

Ort: Missionshaus in Bielefeld/Bethel

Teilnahmegebühren: z. Zt. 10,00 € pro Unterrichtstag

b) Änderung des Stoffgliederungsplans

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2003 beschlossen, den Stundenumfang der kirchlichen Zusatzausbildung von 80 auf 88 Unterrichtsstunden zu erhöhen. Die 88 Unterrichtsstunden werden in 2 Lehrgangswochen an sechs Tagen unterrichtet.

Die einzelnen Fächer umfassen folgende Unterrichtszeiten:

- | | |
|--|----------|
| 1) Kirchliches Verfassungsrecht | 25 Ustd. |
| 2) Besonderes Kirchliches Verwaltungsrecht | 15 Ustd. |
| 3) Kirchliche Lebensordnung | 12 Ustd. |
| 4) Kirchliches Personalwesen | 20 Ustd. |
| 5) Kirchliches Finanz- u. Haushaltswesen | 16 Ustd. |

Urkunde über die Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine 8. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 8. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Ev. Kirche von Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 20199/Arnsberg VI/8

Urkunde über die Errichtung einer 24. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

In den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine 24. Verbandspfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 24. Verbandspfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Verbandspfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Ev. Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22376/VKK Dortmund VI/24

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbin-

dung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 20024/Horst 1. (1.)

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Simeonis- Kirchengemeinde Minden

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 2871/Minden-Simeonis 1. (1.)

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstellen 1.1. und 1.2. der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Siegen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, werden die Pfarrstellen 1.1. und 1.2. aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 21326/Siegen-Erlöser 1 (1.1. und 1.2.)

**Urkunde über die Errichtung einer
5. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Wittgenstein wird eine 5. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 5. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Ev. Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 24. Juni 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22091/Wittgenstein VI/5

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelischen Kirchengemeinde
Hofstede-Riemke,
Ev. Kirchenkreis Bochum**

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 07. 2003
Az.: 17224/Hofstede-Riemke 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 23. September 1895 und der Königlichen Regierung in Arnberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 25. September 1895 mit Wirkung vom 1. Oktober 1895 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Hofstede-Riemke führt nunmehr folgendes Siegel:



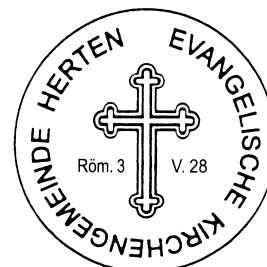
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelischen Kirchengemeinde
Herten, Ev. Kirchenkreis
Recklinghausen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 07. 2003
Az.: 16459/Herten 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 21. Januar 1896 und der Königlichen Regierung in Münster, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 30. Januar 1896 mit Wirkung vom 1. April 1896 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Herten führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 23. Juni 2003:

Pfarrer Michael Nitzke, Evangelische Kirchengemeinde Kirchhörde, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

Berufen sind:

Pfarrerinnen Katharina Behr zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, 8. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Christoph Döhner zum Pfarrer der Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrer Hanno Gerke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brechten, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrerinnen Regine Gittinger zur Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, 3. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Michael Hermann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrer Holger Kasfeld zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Dr. theol. Christina Kress zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrer Günther Krüger zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wulfen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrerinnen Ulrike Steinmann zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bielefeld, 16. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Peter-Thomas Stuberger zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oestrich, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrerinnen Heike Tillmann-Mertins zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gütersloh, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Lutz Wulfestieg zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lübbecke.

Freigestellt worden sind:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 5. Oktober 2003 bis einschließlich 25. Mai 2004 freigestellt ist:

Pfarrerinnen z. A. Frauke Ellsel, Kirchenkreis Gütersloh (§ 78 Pfarrdienstgesetz);

Pfarrer z. A. Christoph Ernst, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, infolge Berufung für einen EKD-Auslandsdienst in Ottawa (Kanada) für die Zeit vom 1. September 2003 bis einschließlich 31. August 2009.

In den Ruhestand getreten ist:

Superintendent Klaus-Bernhard Philipps, Superintendent des Kirchenkreises Dortmund-Süd, zum 18. Juli 2003.

Verstorben sind:

Pastor i. R. Gerhard Huneke, zuletzt Pfarrstellenverwalter in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho, am 8. Juli 2003 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrerinnen i. R. Elisabeth Jung, zuletzt Pastorin im Hilfsdienst im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Watenscheid, am 15. Mai 2003 im Alter von 40 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz Korb, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh, am 2. Juni 2003 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Oberfohren, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen, am 26. Juni 2003 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer Christoph Schäffer, zuletzt Pfarrer in der Ev. Gnaden-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 19. Juni 2003 im Alter von 60 Jahren;

Pfarrer i. R. Erhard Sprengel, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh, am 1. Juli 2003 im Alter von 79 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg (Ev. Religionslehre an Schulen).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Arnsberg an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten.

b) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:

5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein (Ev. Religionslehre an Schulen);

24. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Ev. Religionslehre an Schulen).

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstands der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund.

c) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford,

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Herford an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten.

d) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herringhausen, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne.

Angestellt ist:

Frau Claudia Lindenberg, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 15. September 2003.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Urkunde C über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

- als Posaunenchorleiter im Nebenamt
Herr Rainer Petrasch, 32139 Spenge.

Titelverleihung:

Herrn Andreas Frey, Ev. Kirchengemeinde Hamm, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Rombach/Pelzner/Kopp „**Mini-Jobs und mehr – Harz-Gesetze in der Praxis**“. Der Referenten-Kommentar Datakontext-Fachverlag GmbH; 1. Auflage 2003; 156 Seiten; DIN A4 Paperback; 29,80 €; ISBN 3-89577-294-1.

Mit dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat der Gesetzgeber neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose erschlossen, mit strukturellen Änderungen im Bereich der Entgeltersatzleistungen sollen eine finanzielle Entlastung der Bundesanstalt und des Bundes erreicht werden und der Bereich der geringfügigen Beschäftigungen und der so genannte Niedriglohnssektor reformiert werden.

In der Neuerscheinung Mini-Jobs und mehr werden neben den zum 1. Januar 2003 in Kraft getretenen neuen beschäftigungspolitischen Ansetzten des Hartz-Konzepts, wie etwa der Einrichtung von Personal-Service-Agenturen oder der Einstellungsförderung für ältere Arbeitnehmer, in einem Schwerpunkt die ab 1. April 2003 geltenden neuen Bestimmungen zur geringfügigen Beschäftigung und zu den sozialversicherungsrechtlichen Neuregelungen im Niedriglohn (400 €-Grenze) und Gleitzonektor (400,01 € bis 800 €) dargestellt und vom Autorenteam praxisbezogen erläutert.

Ein umfangreicher Anlagenkatalog mit Gesetzesmaterialien, amtlichen Hinweisen und eine Entscheidungstabellen bei Job-Kombination runden den praxisbezogenen Ratgeber ab. Besonders hervorzuheben sind die von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung in der Anlage 1 abgedruckten Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen.

Für alle, die sich mit den Mini-Jobs und mehr beschäftigen müssen, ist dieses Buch ein hilfreicher Ratgeber.

Michael Schulte

Eckstein/Welker (Hrsg.): „**Die Wirklichkeit der Auferstehung**“; Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn 2002; 351 Seiten; kartoniert; 24,90 €; ISBN 3-7887-1808-0.

„Die Frage nach der Auferstehung Jesu berührt zutiefst die Frage nach dem Wirklichkeitsverständnis des christlichen Glaubens. Wer wissen will, was das Wesentliche an diesem Glauben ist, muss fragen, was das vielleicht älteste Bekenntnis der Kirche meint: Christus ist der, ‚den Gott auferweckt hat von den Toten‘. Die Diskussion um die Auferstehung hat in den letzten Jahren über Kirche und Wissenschaft hinaus viel Resonanz in den Massenmedien ausgelöst und dadurch eine breite öffentliche Aufmerksamkeit gewonnen. . . . Wie kann man in einer naturwissenschaftlich informierten, rationalistisch aufgeklärten und auf die Kraft des gesunden Menschenverstandes bauenden Kultur die Auferstehung des Leibes, die nachösterlichen Erscheinungen Christi und die gegenwärtig schon anbrechende Anteilgabe an der Fülle seines Auferstehungslebens als realistische Sicht der Wirklichkeit verstehen?“ (S. V). Die Fragestellung wird vor allem in zwei Perspektiven verfolgt: es sind historisch-exegetische und systematisch-theologische Beiträge. Dabei wird u. a. die Sicht von Hans v. Campenhausen, Rudolf Bultmann, Dietrich Bonhoeffer und dem orthodoxen Theologen Dumitri Staniloae herausgearbeitet. Besonders wichtig sind die Beiträge von Ingolf U. Dalferth: „Volles Grab, leerer Glaube? Zum Streit um die Auferweckung des Gekreuzigten“ und von Michael Welker: „Die Wirklichkeit der Auferstehung“. Letzterer schreibt: „Das kanonische Gedächtnis sucht Gewissheit und ein Wachsen in der Gewissheit. Zugleich prüft, relativiert und korrigiert es Gewissheiten in immer neuen Fragen nach der Wahrheit und in immer neuer Ausrichtung auf sie. Die Wahrheit aber hat einen Namen, eine Geschichte und eine Wirkmacht, die das Leben der Schöpfung erhält, befreit und erhebt. Das Leben des Auferstandenen und die Teilhabe an diesem Leben sind nicht numinose Größen. In geschichtlicher und erkenntnistheoretischer Orientierung werden die Inhaltlichkeit und die Realistik dieser Wahrheit bezeugt“ (S. 331).

Karl-Friedrich Wiggermann

Elke Axmacher: „**Johann Arndt und Paul Gerhardt**“. Studien zur Theologie, Frömmigkeit und geistlichen Dichtung des 17. Jahrhunderts; A. Francke Verlag Tübingen und Basel 2001; 372 Seiten; kartoniert; 43 €, ISBN 3-7720-2913-2.

Der Band **Johann Arndt und Paul Gerhardt** fasst 11 z. T. unveröffentlichte Studien der in Bielefeld lehrenden Kirchenhistorikerin und Systematikerin Elke Axmacher zusammen, die seit 1989 entstanden sind und teilweise an recht entlegenen Stellen veröffentlicht wurden. Die konzisen, dicht gearbeiteten und übersichtlich aufgebauten Studien analysieren die Beziehungen zwischen der Erbauungsliteratur von Johann Arndt (1555–1621) und der Lieddichtung von Paul Gerhardt (1607–1676) und stellen die Arbeiten beider Theologen in den theologischen Kontext der Zeit. D. h. die Arbeiten beider Theologen und die zwischen beiden Theologen bestehenden Beziehungen werden v. a. Frömmigkeits- bzw. theologieimmanent untersucht, während die zeitgenössische kirchen- und gesellschaftspolitische Situation bei der Interpretation keinerlei Berücksichtigung findet. Zu Recht betont die VfIn. in diesem Zusammenhang, dass die in der Vergangenheit häufiger vertretene Auffassung, dass eine Interpretation der Erbauungsliteratur Arndts und der Dichtung Gerhardts ohne entsprechende Bezüge zur zeitgenössischen wissenschaftlichen Theologie zu erfolgen habe, weil es sich bei den Werken dieser Theologen lediglich um Erbauungsliteratur bzw. um geistliche Dichtung handele, ein methodisch falscher Weg gewesen sei.

Die beiden ersten Studien beschäftigen sich mit Arndt: Zum einen mit seiner theologischen Anthropologie, die er v. a. mit Hilfe der traditionellen Lehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen explizierte, und zum anderen mit dem Aufbau der Passionsgedichte in Arndts Paradiesgärtlein, dem 1612 in Celle entstandenen und in Magdeburg veröffentlichten Gebetbuch. Mit einer Abhandlung über Paul Gerhardt als lutherischem beginnen die Studien, die dem Verfasser von fast 140 geistlichen Liedern gewidmet sind, die bis heute zu den beliebtesten Liedern in evangelischen Gottesdiensten zählen. An diese Studie schließen sich sechs ausgesprochen lesenswerte Liedinterpretationen an: Die dreifache Zukunft des Herrn: *Wie soll ich dich empfangen*; ein Lied von der göttlichen Providenz: *Befiehl du deine Wege*; lutherische Rechtfertigungslehre in dichterischer Gestalt: *Ist Gott für mich, so trete gleich alles wider mich*; ein Lied gegen den Tod: *Ich bin ein Gast auf Erden*; der Mensch vor dem Gekreuzigten: *O Haupt voll Blut und Wunden* und schließlich „Lamm“ und „Blut“ im Gedächtnis der Liebe: *Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld*.

In den beiden letzten Studien untersucht die VfIn. exemplarisch anhand eines Gebetes („Gebet um Christliche beständige Freundschaft“) und eines von diesem Gebet abhängigen Liedes (Jesu, allerliebster Bruder) die Beziehung zwischen der Erbauungsliteratur Arndts und der Dichtung Gerhardts. Als Thema dient die nachreformatorische Auffassung von Freundschaft. Dies war ein Thema, das in der dama-

ligen protestantischen Ethik intensiv diskutiert wurde, das man allerdings heute in der ethischen Literatur vergebens sucht. Mit großer Sorgfalt werden die antiken, die alttestamentlich-jüdischen, die alten christlichen, aber auch die reformatorischen und nachreformatorischen Traditionslinien des Freundschaftsthemas nachgezeichnet und bei der Interpretation der entsprechenden Passagen bei Arndt und Gerhardt berücksichtigt. Überzeugend werden die Rezeption und die Umformung des Gebets bei der Konzeptualisierung des Liedes analysiert. Allerdings wird m. E. der methodische Zugang der VfIn. den Quellen nicht voll gerecht. Denn sowohl die Erbauungsliteratur von Arndt als auch die Dichtung Gerhardts reflektieren die zeitgenössischen kirchen- und gesellschaftspolitischen Konflikte der Zeit theologisch. Die wird jedoch bei der Interpretation ausgeblendet.

Abgesehen von dem zuletzt kritisch angemerkten Punkt enthält der Band viel Originelles und Anregendes, das der weiteren Arbeit an diesem Thema den Weg weisen wird. Ein lesenswertes Buch.

Dirk Fleischer

Isermann, Gerhard: „**Gegensätze in der Heiligen Schrift**“; Die Kirche und die innerbiblische Toleranz; Evangelische Verlagsanstalt; Leipzig 2003; kartoniert; 286 Seiten; 16,80 €; ISBN 3-374-02048-8.

Der ehemalige Pfarrer und Direktor des Verbandes Evangelischer Publizistik Gerhard Isermann beschäftigt sich in seinem Buch „Gegensätze in der Heiligen Schrift“ mit missverständlichen oder widersprüchlichen Aussagen in der Bibel. Unter den Stichworten: die Kirche, das Amt, der Heilige Geist, die Sünde, die Rechtfertigung, die Kirche und der Staat, die Kirche und Israel, die Kirche und die Mission und die Kirche und die Frauen werden einzelne Gegensätze innerhalb der Bibel beleuchtet und entsprechend gedeutet. Dabei geht der Autor, dogmatisch gesprochen, nicht von einer Verbal-, sondern von einer Realinspiration der Bibel aus (vgl. 272). Leitend für seine Deutung der jeweiligen Gegensätze ist der Gedanke der Toleranz: „Innerbiblische Toleranz ist offenbar nicht ein unwichtiges und entbehrliches Schmuckstück oder das Produkt von Missverständnissen, sondern gehört zum Wesen des christlichen Glaubens“ (S. 246). D. h., dass die „Unterschiede, die wir heute innerhalb des Neuen Testaments erkennen und die erst recht für die Christen der Anfangszeit unübersehbar waren, toleriert werden konnten, weil sie der Geist Jesu zugelassen hatte“ (ebd.). Das in leicht verständlicher Weise geschriebene Buch richtet sich an interessierte Laien, denen im Jahr der Bibel sicherlich eine Reihe lesenswerter Einsichten geboten werden. Das Buch entspricht allerdings nicht immer den aktuellen Einsichten der Forschung. Dies gilt auch für die zitierte Literatur. Erwähnenswert ist ein Register der Fachwörter, das dem nicht theologisch gebildeten Leser die entsprechenden Informationen zum Verständnis des Textes vermittelt.

Dirk Fleischer

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Evangelische Kirche von Westfalen

2004

**Unsere Basis
muss stimmen.**

Kirchenwahl 15. Februar 2004
www.kirchenwahl2004.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines
Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich